



<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
Entnahme aus				
Mittelspannungsnetz (MS)	18,00	7,03	160,63	1,33
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	14,82	7,70	171,93	1,42
Niederspannungsnetz (NS)	13,83	8,04	143,02	2,88
Erfolgt die Messung bei Mittelspannungskunden in Niederspannung, so werden die gemessenen Verbrauchswerte um einen Geltungsbereichszuschlag erhöht.				
<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>				
	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h	
Entnahme in	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	€/ (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	69,28	83,14	97,00	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	74,08	88,90	103,71	
Niederspannungsnetz (NS)	98,83	118,59	138,36	
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>				
Netznutzungsentgelte		Grundpreis €/ a	Arbeitspreis ct/kWh	
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf				
Niederspannungsnetz (NS)		66,00	6,99	
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen		0,00	3,40	
<b>Sonderformen der Netznutzung</b>				
Zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme gemäß § 19 Abs. StromNEV		Monatsleistungspreis €/ (kW·Monat)	Arbeitspreis ct/kWh	
Entnahme aus MS-Netz		26,77	1,33	
Entnahme aus Umspannung MS/NS		28,66	1,42	
Entnahme aus NS-Netz		23,84	2,88	
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV</b>				
Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV				
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG</b>				
Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.				
<b>Verrechnungspreise</b>				Messstellenbetrieb
<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>				€/ a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt				564,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt				316,00
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>				€/ a
Eintarifzähler				11,40
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch.				21,20
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)				59,40
Tarifschaltung				12,00
NS-Stromwandler				15,00
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>				€/ a
Zusätzliche Datenbereitstellung je Profil				30,00
Zusätzliche Zählerauslesung auf Kundenanforderung				30,00
<b>Sonstige Entgelte</b>				
<b>Blindmehrarbeit</b>				Cent / kWh
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit in der Netzebene MS-Netz				1,43 <sup>3)</sup>
Bezug induktiver Blindarbeit ≥ 50 % der Wirkarbeit in den Netzebenen NS-Netz und Umspannung MS/NS				1,43 <sup>3)</sup>
<b>Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>				Cent / kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche				0,345 <sup>1)</sup>
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017				
<b>Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>				Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh				0,370 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh				0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>				0,025 <sup>1)</sup>
<b>Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG</b>				Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh				0,037 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh				0,049 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>				0,024 <sup>1)</sup>
<b>Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV</b>				Cent / kWh
Letztverbraucher				0,011 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber ([www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

<sup>2)</sup> Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

<sup>3)</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt sofern keine Vereinbarung zur Verrechnung von Blindleistung besteht. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzananschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.